

Regierungspräsidium Karlsruhe
 Referat 46
 76247 Karlsruhe

Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erhoben.

Hinweis:

⇒ Antrag im Original (mit Unterschrift) mit Anlagen
 2-fach per Post
und
 Antrag als PDF-Datei (mit den Anlagen nach Nr. 15.3)
 an:
postfachref.46@rpk.bwl.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kfz) nach § 42 PBefG (Linienverkehr)
i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG

als Linienbündel | <input type="checkbox"/> Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kfz) nach § 43 PBefG (Sonderformen des Linienverkehrs)
Nr. 1 Berufsverkehr
Nr. 2 Schülerfahrten
Nr. 3 Marktfahrten
Nr. 4 Theaterfahrten | <input type="checkbox"/> Verkehr mit Straßenbahnen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 PBefG

<input type="checkbox"/> Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kfz) nach § 52 PBefG (Grenzüberschreitender Linienverkehr) |
|---|--|--|
- Antrag auf Erweiterung oder wesentliche Änderung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG**
 Antrag auf Übertragung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG
 Antrag auf Übertragung der Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG

1.	Antragsteller/in (Name/Firma – genaue Bezeichnung des Unternehmens/Rechtsform)			
	eingetragen beim Registergericht unter Register-Nr.			
	Betriebssitz (PLZ, Ort, Straße)			
	Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße) - falls abweichend vom Betriebssitz -			
	Telefon	E-Mail	Internet-Adresse	
2.	Angaben über den/die Inhaber / Gesellschafter			
	a) Name		Vorname	
	Funktion im Unternehmen		Akadem. Grad	
	Anschrift			
	Familienstand	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
	b) Name		Vorname	
	Funktion im Unternehmen		Akadem. Grad	
	Anschrift			
	Familienstand	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

	<p>➔ Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Linienverkehren mit Kfz nach § 42, 42a u. § 43 PBefG beträgt die Höchstdauer: 10 Jahre2. bei Verkehr mit Straßenbahnen Höchstdauer: 15 Jahre (Abweichungen bei 1. + 2. sind nach VO (EG) Nr. 1370/2007 Art. 4 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 möglich)3. im grenzüberschreitenden Linienverkehr beträgt die Höchstdauer: 5 Jahre
10.	<p>➔ bei Antrag auf Genehmigung einer Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG -</p> <p>Es wird Befreiung nach § 45 Abs. 3 PBefG von den Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21 PBefG) die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) die Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39) den Fahrplan (§ 40 PBefG) beantragt.</p> <p>Die Mitnahme Dritter wird beantragt.</p>
11.	<p>Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden eigenwirtschaftlich erbracht (§ 8 Abs. 4 PBefG)</p> <p>erfolgen nach einer Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (§ 8a PBefG) (Ein Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist abgeschlossen)</p> <p>Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren fand nach § 8b PBefG statt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
12.	<p>Verbindliche Zusicherung bestimmter Standards zum beantragten Verkehr (§ 12 Abs. 1a PBefG)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja - siehe Anlagen -</p>
13.	<p>Folgende Verkehrsunternehmen sind im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs tätig:</p> <p>a) Name des Unternehmens:</p> <p><input type="checkbox"/> Linienverkehr / Sonderformen des Linienverkehrs (§§ 42, 43 PBefG) <input type="checkbox"/> Verkehr mit Straßenbahnen (§ 2 Abs. Nr. 1 PBefG)</p> <p>von nach</p> <p>Eine Überlagerung mit dem beantragten Verkehr ergibt sich auf folgenden Strecken / Teilstrecken:</p> <p>b) Name des Unternehmens:</p> <p><input type="checkbox"/> Linienverkehr / Sonderformen des Linienverkehrs (§§ 42, 43 PBefG)</p> <p>von nach</p> <p>Eine Überlagerung mit dem beantragten Verkehr ergibt sich auf folgenden Strecken / Teilstrecken:</p> <p>c) Name des Unternehmens:</p> <p><input type="checkbox"/> Linienverkehr / Sonderformen des Linienverkehrs (§§ 42, 43 PBefG)</p> <p>von nach</p> <p>Eine Überlagerung mit dem beantragten Verkehr ergibt sich auf folgenden Strecken / Teilstrecken:</p>
14.	<p>Es bestehen weitere - <u>außer den in Nr. 6.1 und 6.2 aufgeführten</u> - Genehmigungen nach PBefG</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>

	Nach <input type="checkbox"/> § 42 <input type="checkbox"/> § 43 Nr. 1 - 4 <input type="checkbox"/> § 52 für die Linien / Strecken von nach gültig von bis von nach gültig von bis von nach gültig von bis von nach gültig von bis	Genehmigungsbehörde
15.	<p><u>1. Nachweise zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG</u></p> <p>➔ Hinweis: Die nachfolgend genannten Unterlagen sind nur erforderlich, wenn dem Regierungspräsidium keine aktuellen Unterlagen (älter als 3 Monate) vorliegen!</p> <p><input type="checkbox"/> Jahresabschluss; geprüft durch Rechnungsprüfer oder akkreditierten Person (§ 2 Abs. 5 Berufszugangsverordnung - PBZugV - i.V. mit Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009)</p> <p><input type="checkbox"/> Weitere Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009) - nicht abschließend: Bescheinigung über eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die <u>steuerliche Zuverlässigkeit</u></p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Gemeinde über die <u>steuerliche Zuverlässigkeit</u></p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung aller zuständigen Stellen über die <u>ordnungsgemäße Entrichtung</u> der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die <u>ordnungsgemäße Entrichtung</u> der Beiträge zur Unfallversicherung</p> <p><input type="checkbox"/> Beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Handelsregister</p> <p><input type="checkbox"/> Gesellschafterliste</p> <p><u>2. Nachweise über</u></p> <p>1. die fachliche Eignung über die zur Führung der Geschäfte bestellte/n Person/en (Verkehrsleiter/in) - Verantwortliche/r i. S. des PBefG -</p> <p><input type="checkbox"/> Antragsteller (Inhaber/in, Geschäftsführer/in) <input type="checkbox"/> Verkehrsleiter/in / Verantwortliche/r i. S. des PBefG</p> <p>2. die persönliche Zuverlässigkeit über die zur Führung der Geschäfte bestellte/n Person/en (Verkehrsleiter/in) - Verantwortliche/r i. S. des PBefG -</p> <p><input type="checkbox"/> Polizeiliches Führungszeugnis <input type="checkbox"/> Auszug aus dem Verkehrszentralregister</p> <p style="text-align: right;">bei externem/externer Verkehrsleiter/in <input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag</p> <p>3. die Zuverlässigkeit des Unternehmens</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus dem Gewerbezentralregister</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><u>3. Nachweise nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 PBefG</u></p> <p>➔ Hinweis: Diese Unterlagen sind unbedingt erforderlich! (Übersendung im Original <u>und</u> als pdf.Datei)</p> <p><input type="checkbox"/> Detaillierte Übersichtskarte (mit Eintragung der beantragten Strecke / Streckenabschnitt - einschließlich Linienvarianten -, der Haltestellen sowie von Strecken bereits vorhandener Linienverkehre nach §§ 42, 43 und 52 PBefG und Schienenstrecken) ➔ Hinweis: <u>keine</u> schematisierte Kartendarstellung!</p> <p><input type="checkbox"/> Beförderungsentgelte und -bedingungen</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze der für den Verkehr vorgesehenen Kraftfahrzeuge (Pkw, Kleinbus, KOM, Sonstige Fahrzeuge)); mit ergänzenden Angaben zu: Hersteller, Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer, amtliches Kennzeichen</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrplan / -pläne</p>	<p><u>jeweils</u> <u>1-fach</u></p>

- Haltestellenverzeichnis** (mit Angaben zur **Stadt/Gemeinde**, evtl. des **Stadt-/Ortsteiles** und **Haltestellennamen**)
(in Übereinstimmung mit den Angaben im Fahrplan)
- Erklärung zur Anwendung von Beförderungsentgelten und -bedingungen eines Verbundes**
- Plan über Lenk- und Ruhezeiten** (bei grenzüberschreitendem Linienverkehr nach § 52 PBefG)

4. Sonstiges

1. Folgende **vertragliche Vereinbarungen** bestehen im Zusammenhang mit dem beantragten Verkehr
(z.B.: **Verträge mit dem Landkreis / Aufgabenträger / Betriebsführervertrag**)

Vertragspartner:

Vertrag ist abgeschlossen ja nein

2. Bei **grenzüberschreitendem Linienverkehr nach § 52 PBefG**

Der Verkehr wird mit der Partnerfirma / den Partnerfirmen (Name, Anschrift, Geschäftsführer/Verkehrsleiter)

durchgeführt.

Kooperationsvertrag / Kooperationsverträge ist/sind abgeschlossen ja nein

5. Bemerkungen

16. Hinweise zum Datenschutz

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit § 54c PBefG und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung vom Beruf des Kraftverkehrsunternehmens und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich die Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlichen zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangs-voraussetzungen erforderlich ist.

17. Ich / Wir versichere/n, dass ich / wir die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe/n.

Mit der Einholung weiterer Auskünfte durch die Genehmigungsbehörde aus den einschlägigen Registern erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ **Unterschrift:** _____